

EU-Institutionen Aufgaben GASP III

Weitere Institutionen

Europäische Kommission

Rolle: Gewährleistung der Kohärenz

Wirkung nur über den Hohen Vertreter als Außenkommissar
(in Art. 26 EUV wird KOM nicht mehr gesondert erwähnt!)

Europäisches Parlament (Art. 36 EUV)

Rolle: Unverbindliche Stellungnahmen; aber: Haushalt !

- HV hört das EP (!) zu wichtigsten Aspekten (!) der GASP
- HV unterrichtet über die Entwicklung der Politik
- HV achtet, dass EP-Auffassung „gebührend berücksichtigt“
- EP kann Anfragen und Empfehlungen an Rat/HV richten
- 2-mal/Jahr: Aussprache über die GASP/GSVP

Europäischer Gerichtshof (Art. 275 AEUV)

Grundsätzlich keine Zuständigkeit, außer:

- Kontrolle der Einhaltung des Art. 40 EUV (Abgrenzung GASP / übrige Politikbereiche; keine gegenseitige Beeinträchtigung)
- Rechtsschutz gegen Sanktionsmaßnahmen gg. natürliche / juristische Personen